

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903**  
**11 (1864)**

36 (6.9.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524621)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1864. Dienstag, 5. September. №. 36.

## Bekanntmachungen.

1) Zur Neuwahl des Brandmajors ist Termin auf den 8. d. M. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause hieselbst angesetzt.

Alle zum Dienst bei den Lösch- und Rettungsanstalten verpflichteten männlichen Bewohner der Stadt im Alter von 20 bis 50 Jahren einschließlich, welche mit Ausnahme der gesetzlich befreiten wahlberechtigt sind, werden zu dieser Wahl hiedurch geladen.

Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabsolgt.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864, Sept. 2.

2) Das Verzeichniß der nach Anlage II. zur Strafproceßordnung zu Geschwornen wählbaren Einwohnern der Stadtgemeinde Oldenburg wird vom 5. bis 12. September d. J. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen.

Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen Gebrauch machen, ingleichen wer wegen Uebergangung befähigter oder wegen Eintragung unbeeideter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches vor dem 1. October d. J. beim Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864, Sept. 1.

3) Das am 27. April 1863 errichtete Testament des Zimmermeisters C. G. Chemann und seiner Ehefrau, Wilhelmine geb. Ruthop hieselbst soll, soweit es die Disposition der kürzlich verstorbenen Ehefrau enthält, am 6. Sept. d. J. Nachmittags 4 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1864 August 30. (Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Mauerer Friedrich Diedrich Heinrich Hermann Carnau zu Osterburg ist zum Vormunde über den minderjährigen Sohn der Gesche Margarethe Lüschen an der Neckenstraße bestellt.  
(Amtsgericht Abth. I.)

5) Beim Badewärter Klockgether sind liegen geblieben:  
1 Kamm mit Spiegel, 2 Taschenmesser, 2 Schlüssel, 1 Paar schwarze Handschuh, 1 Kamm, 1 Cigarrenspitze, 2 Halstücher,

2 Taschentücher, 1 Messer mit 3 Klingen; angetrieben: 2 Wassereimer, 2 tannene Balken, 38 und 28' lang, 1 Krummholzstück (eichen) 19' lang.

Gefunden: 1 Borhemd, 1 Cravatte, 1 Taschentuch, 1 Manschette.

### Stadtrath.

Sizung vom 12. August 1864.

(Fortsetzung.)

Nach einer im Jahre 1843 gelegentlich der Anstellung des Turnlehrers Mendelssohn zwischen dem Staate und der Stadt getroffenen Vereinbarung sollen die beiden Staatsanstalten (Gymnasium und Seminar) die eine, die städtischen Schulanstalten (höhere Bürgerschule, die Volks- und Mittelschulen) die andre Hälfte zum Gehalt des Turnlehrers und zu den sämtlichen Kosten der Turnanstalt beitragen und ist seit jener Zeit, also über 20 Jahre schon, nach diesem Grundsätze verfahren, ohne daß von irgend einer Seite Bedenken dagegen erhoben wären.

Bei Vorlegung des Voranschlags der Turncasse p. 1864/65 in welchem an Miethe für die auf städtische Kosten für über 5000  $\text{fl}$  erbaute Turnhalle im Ganzen nur die gewiß nicht übermäßige Summe von 250  $\text{fl}$  der Turncasse berechnet war, fand sich indessen das Gr. Oberschulcollegium veranlaßt, eine Bemerkung darüber zu machen, daß die Beiträge des Seminars, des Gymnasiums, der höheren Bürgerschule und der Stadtschulen, wie ein Verzeichniß der im verfloffenen Winter in der Turnhalle erteilten Stunden, von denen nur 12 auf die Staatsanstalten, dagegen 32 auf die städtischen Schulen fielen, nachweise, sehr unverhältnißmäßig vertheilt seien und werde daher einer Erklärung über die Unverhältnißmäßigkeit dieser in dem Voranschlage aufgenommenen Beiträge entgegengesehen.

Die Turncommission bemerkte dagegen, daß die Vertheilung der Kosten nach dem schon seit 20 Jahren bestehenden Vertrage geschehen sei, von welchem Großh. Oberschulcollegium für die Staatsanstalten nicht ohne weiteres einseitig ohne vorhergehende Kündigung werde zurücktreten können. Es seien übrigens die Kosten städtischerseits durchaus nicht zu hoch, so z. B. als Miethe für den als Bauplätze doch gewiß sehr theuer zu verwerthenden Turnplatz gar nichts berechnet und würde dem Staate daher eine Aufhebung dieser Gemeinschaft sicher einen größeren jährlichen Kostenaufwand verursachen.

Von Großh. Oberschulcollegium ist darauf rescribirt:

daß mit Rücksicht auf die Zahl der Turnstunden, welche während des Winters in der Turnhalle ertheilt wurden und die sich für die städtischen Schulen auf  $\frac{8}{11}$  und für die beiden Staatsanstalten auf nur  $\frac{3}{11}$  der ganzen Unterrichtszeit berechnen, das diesen beiden letzteren in dem Voranschlage p. 1864/65\*) zur Last gelegte Quantum ihrer Beiträge zu den Positionen 2 und 3 der Ausgaben-Rubrik von 250  $\text{Rfl}$  und 135  $\text{Rfl}$  zu hoch erscheint. Diese beiden Positionen umfassen die Miethe für die Turnhalle an die Gemeindecasse mit 250  $\text{Rfl}$  und die Ausgabe für Beleuchtung und Heizung der Turnhalle, auch Vergütung des Turnwärters mit 135  $\text{Rfl}$ , also zusammen die Summe von 385  $\text{Rfl}$ , von welcher Totalsumme die städtischen Schulen die Hälfte und die beiden genannten Staatsanstalten jede  $\frac{1}{4}$  oder zusammen ebenfalls die Hälfte übernehmen sollen. Diese Vertheilung der gedachten Kosten erscheint aber aus dem bereits angeführten Grunde den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen, vielmehr entspricht es mehr der Billigkeit, daß die städtische Gemeindecasse für die bei weitem erheblichere Benutzung der Turnhalle Seitens der höheren Bürgerschule und der Stadtschulen auch einen größeren Beitrag leiste, etwa  $\frac{2}{3}$  der erwähnten 385  $\text{Rfl}$  mit zusammen 256  $\text{Rfl}$  20  $\text{Gf}$ . statt der für dieselben berechnete Hälfte ad 192 $\frac{1}{2}$   $\text{Rfl}$ .

Vom Stadtrath ward auf den desfälligen Antrag des Magistrats beschlossen, den vom Staat nach dem Voranschlage der Turncasse p. 1864/65 geforderten Beitrag, namentlich auch zu den Ausgabenpositionen 2 und 3 nicht herabzusetzen, da derselbe für das dafür Gewährte durchaus nicht unbillig erscheine.

\*) Voranschlag der Turncasse p. 1. Mai 1864/65.

Einnahme.

1. Reesß aus voriger Rechnung . . . . .	50 Thlr.
2. Beiträge vom Seminar, vom Gymnasium, von der höheren Bürgerschule und den Stadtschulen à 142 $\frac{1}{2}$ Thlr. . . . .	570 "
Summa	620 Thlr.

Ausgabe.

1. Unterhaltung des Turnplatzes . . . . .	25 Thlr.
2. Miethe für die Turnhalle an die Gemeindecasse . . . . .	250 "
3. Beleuchtung und Heizung der Turnhalle, auch Vergütung des Turnwärters . . . . .	135 "
4. Anschaffung neuer und Unterhaltung der vorhandenen Geräthe . . . . .	180 "
5. Sonstige Ausgaben . . . . .	30 "
Summa	620 Thlr.

### Die Stellung des Oberschulcollegiums zu den Lehrern an den städtischen Mittelschulen betr.

Nach einer Verfügung des Großh. Oberschulcollegiums vom 28. April d. J. war der Lehrer S., seit Michaelis 1848 Nebenlehrer an der Stadtmädchenschule hies., zum Hauptlehrer der Schule zu Donnerschwee ernannt und hatte demzufolge unterm 4. Mai d. J. um Entlassung aus dem städtischen Schuldienste mit der Anzeige gebeten, daß er die Stelle in Donnerschwee mit Anfang des Sommersemesters antreten solle.

Der Magistrat hatte sofort nach dem Eingange der obgedachten Verfügung zur Bewerbung um die erledigte Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule aufgefordert und sodann gemäß Art. 10 des Schulstatuts in vereinigter Versammlung mit dem Stadtrath beschlossen, daß das Entlassungsgesuch des Lehrers Schwarting unter der Voraussetzung zu bewilligen sei, daß für die Stelle an der Stadtmädchenschule ein genügender Ersatz gefunden werde. Bei diesem Beschlusse ging man von der Ansicht aus, daß der Lehrer S. als ein im Dienste der Stadt stehender Lehrer, mit Genehmigung der oberen Schulbehörde als solcher angestellt, von der Stadt besoldet und event. von derselben zu pensioniren, eine Entlassung aus dem Dienste der Stadt vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu fordern nicht berechtigt sei (Art. 250 der Gemeindeordnung, Art. 61 §. 2 des Civilstaatsdienergesetzes), daß jedoch, wie früher in ähnlichen Fällen, so auch im vorliegenden Falle einer baldigen Entlassung vor Ablauf der Kündigungszeit ein Hinderniß nicht entgegenzustellen sei, sobald für die genügende Ausfüllung der durch S.'s Entlassung an der Stadtmädchenschule entstehenden Lücke gesorgt werde. Stadtrath und Magistrat hielten es für eine Verpflichtung gegen die Stadtmädchenschule, die durch Krankheit zweier Lehrer seit geraumer Zeit sehr gelitten hatte, den Lehrer S. nicht zu entlassen, bevor nicht ein genügender Ersatz für denselben gefunden sei, da die Entziehung dieser Lehrerkraft der Schule zum wesentlichen Nachtheil gereichen werde.

Troßdem zeigte indessen der Lehrer S. schon am 12. Mai d. J., ehe noch irgend ein Ersatz für ihn geschaffen war, ein Protokoll nebst Verfügung des Großh. Oberschulcollegiums vor, wodurch er angewiesen ward, seinen Dienst in Donnerschwee sofort anzutreten, ohne daß Großh. Oberschulcollegium den hiesigen Schulvorstand oder den Magistrat direkt von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt hätte.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.